

straße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmessung“ zu erhalten.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
 2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldung ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erhalten.

§ 9. Meldeförmlein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldeförmlein zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bat. 1952b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldeförmlein ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeförmlein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinem Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Inwieweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11. Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Weichholzmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion M I, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmessung“ zu versehen.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. März 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 15. März 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 15. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. W. D a u g e r m a n n.

Bekanntmachung.

Betr.: Musterung der im Jahre 1900 geborenen Landsturmpflichtigen.

Die Musterung der im Jahre 1900 geborenen Landsturmpflichtigen ist angeordnet worden, sie findet für die Gemeinden des Kreises wie folgt statt:

Zu Gießen, Turnhalle der Stadtmädchenschule, Schillerstraße 8.

1. Montag, den 18. März 1918, vormittags 8 Uhr, Mendort (Bahn), Mendort (Lumba), Alten-Büschel, Annorod, Borsod mit Wimmerod, Beuern, Burkhardsfelden, Lauerbringen, Großen-Büschel, Großen-Linden, Pattenrod und Heuchelheim.

2. Dienstag, den 19. März 1918, vormittags 8 Uhr, Klein-Linden, Langgöns, Leihgestern, Dollar, Mainzlar, Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Muttershausen mit Kirchberg, Staufenberg mit Friedelshausen, Treis (Lumba), Trohe und Wiesel.

3. Mittwoch, den 20. März 1918, vormittags 8 Uhr, Stadt Gießen und zwar Buchstabe A bis R.

4. Donnerstag, den 21. März 1918, vormittags 8 Uhr, Stadt Gießen und zwar Buchstabe S bis Z.

In Lich (Turnhalle).

1. Freitag, den 22. März 1918, vormittags 8 Uhr, Abach, Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Dorf-Gill, Ebershad mit Arnshaus, Ettingshausen, Garbenteich, Grünigen, Hassen, Holzheim, Dungen, Irbeiden, Langb., Langsdorf und Lich mit Hof Wadach, Kolthausen und Mühlhachen.

2. Samstag, den 23. März 1918, vormittags 8 Uhr, Münher, Mühlenheim mit Hof-Gill, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Oberhörger, Rabertshausen mit Ringelshausen, Mochheim mit Hof Groß, Rötges, Steimbach, Steinheim, Treis-Dorloff, Altphe, Billigen und Wahrenborn mit Steinberg.

Zu Grünberg, Gasthaus zum Hirsch.

Montag, den 25. März 1918, vormittags 8 Uhr, Merzshausen, Bestershain, Limbach, Weilschhausen, Gabelrod, Grünberg, Harbach, Kieselbach, Lauter, Lindenstruth, Lohndorf, Lumba, Odenhausen mit Hof Appenborn, Quackborn, Reinschardshain, Ribbingshausen, Saafen mit Bollnbach, Weisberg und Wierberg, Stangarod, Stockhausen, Weidartshain und Weltershain.

Die Landsturmpflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich an den vorgenannten Tagen rechtzeitig in den Musterungsorten einzufinden. Besondere Ladungen ergehen nicht; diese Bekanntmachung gilt als Ladung. Wer sich der Gehorsamkeit entzieht, wird bestraft; es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einstellung als unsicherer Landsturmpflichtiger erfolgen. Wer Verstehe oder Kneifer trägt, hat diese im Termin mitzubringen und bei der Untersuchung vorzuzeigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungsorte verhindert ist, hat beglaubigtes ärztliches Zeugnis, aus dem der Name und Geburtsdatum ersichtlich sind, bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes vorher abzugeben.

Der Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden ersucht, obige Bekanntmachung in der üblichen Weise zu veröffentlichen und sich an den in Frage kommenden Tagen mit den Landsturmpflichtigen in den bezeichneten Lokalen einzufinden.

Die ärztlichen Zeugnisse über die infolge Krankheit am Erscheinen Verhinderten wollen Sie mit vor den Terminen im Musterungsorte abgeben.

Für das Erscheinen aller in den Gemeinden wohnenden Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1900 wollen Sie sorgen.

Gießen, den 11. März 1918.

Der Zivilvorsteher der Erfassungskommission des Kreises Gießen.

A. R. Hammer

Bekanntmachung.

Betr.: Landauferhalt von Stadtkindern.

Zur Erläuterung unseres Ausschreibens vom 2. Februar 1918 in der Darmstädter Zeitung, betreffend Unterbringung städtischer Schulkinder auf dem Land, bemerken wir unter Hinweis auf Hof VI der Richtlinien das Folgende:

Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, sollen die Ortsausschüsse da, wo Kinder aus einer bestimmten hiesigen Stadt gewünscht werden, unmittelbar mit der betreffenden städtischen Vermittlungsstelle in Verbindung treten. Dem Kreisamt muß dann die Ortsliste eingesandt werden mit dem Vermerk, daß die Besetzung der aufgeführten Gaststellen bereits unmittelbar erfolgt ist. Eine solche Ortsliste ist nur in die Kreisliste einzutragen, aber nicht an die Landeszentrale weiterzugeben. Auf die Unterbringung von Stadtkindern aus anderen Bundesstaaten finden vorstehende Anordnungen zunächst keine Anwendung.

Sie wollen das Erforderliche alsbald anordnen.

Betz.: Wie oben.

An die Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.

Vorstehende Verfügung der obersten Schulbehörde teilen wir Ihnen zur Kenntnis und Nachachtung mit. Gleichzeitig werden Sie

an die baldige Erledigung des Ausschreibens vom 16. 2. 1918 erbetet.

Gießen, den 8. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullmer.

Bekanntmachung.

Betr.: Abschluß von Raubzeug.

Für den Abschluß des für das Militärbrieftaubenwesen schädlichen Raubzeuges werden folgende Belohnungen gewährt:

Für einen Wandersfallen	5 Mark,
" " Sperber	5 "
" " Habicht	3 "

Die Beurteilung der Nützlichkeit der Belohnung und die Zahlung erfolgt durch die Nachrichten-Erziehungs-Abteilung Nr. 18 in Darmstadt, der die Fänge unter Siebentassen eines kleinen Federkranzes einzusenden sind.

Vorwiegend nützliche Arten von Raubvögeln, wie Turmfalcken, Husarde, Weihen, die nach dem Reich-Schutzgesetz vom 30. 5. 1908 nicht getödtet werden dürfen, sind zu schonen.

Stellvertretendes Generalcommando des XVIII. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Aber die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhverförgung.

Vom 28. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es wird eine Reichsstelle für Schuhverförgung errichtet, der es obliegt, den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung an Schuhwaren aller Art, Schuhwarenbestandteilen aller Art und allen für die Schuhwarenherstellung und -ausbesserung geeigneten Gegenständen sicherzustellen, sowie die Ausbesserung des Schuhwerks für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung zu regeln.

§ 2. Die Reichsstelle für Schuhverförgung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Geschäftsföhrung treffen.

§ 3. Die Reichsstelle für Schuhverförgung ist ermächtigt, den Verkehr mit Schuhwaren aller Art, Schuhwarenbestandteilen aller Art, sowie allen für die Schuhwarenherstellung und -ausbesserung geeigneten Gegenständen zu regeln, Bestandsaufnahmen anzunehmen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung zu treffen, ferner Vorschriften über die Ausbesserung von Schuhwaren zu erlassen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Uebnahmepreis durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnung über die Beföhung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

Die Reichsstelle für Schuhverförgung ist berechtigt, zur Aufbringung der Verwaltungskosten Gebühren zu erheben. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen darüber treffen.

§ 4. Die von den Deeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten oder in deren Besitz und Gewahrsam befindlichen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art unterliegen der Regelung gemäß § 3 nur insoweit, als sie von den Deeresverwaltungen und der Marineverwaltung der Reichsstelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 5. Wer den von der Reichsstelle für Schuhverförgung auf Grund des § 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) treten folgende Aenderungen ein:

1. Die Ueberschrift erhält folgende Fassung: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
2. In der Bekanntmachung selbst fallen fort:
 - a) im § 1 Abs. 1 die Worte „sowie an Schuhwaren“,
 - b) im § 1 der Abs. 2
 - c) im § 7 der Abs. 3,
 - d) im § 8 der Abs. 7,
 - e) im § 9a Abs. 1 und Abs. 2 die Worte „und getragene Schuhwaren“.

In der Bekanntmachung über die Befugnisse der Reichsbeschlagnahmestelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) fallen im § 1 die Worte „sowie getragene Schuhwaren und das von solchen stammende Material“ fort. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren“ ersetzt durch die Worte „Web-, Wirk- und Strickwaren“.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 treten mit dem 11. März 1918, § 6 mit dem 1. April 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

Betr.: Erfahrungsreisen zur Zweiten Kammer der Stände.

Zusammenstellung und Verkündung des Ergebnisses der Erfahrungsreisen im VI. Landtagswahlkreise (Grünberg) findet Samstag, den 30. März 1918, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Gießen in öffentlicher Sitzung statt.

Gießen, den 14. März 1918.

Der Wahlkommissar:

Langermann, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. März 1918 als verzeuht zu gelten haben: Frankfurt, Stettin, Bosen, Arnshagen, Wiesbaden, Oberbahern, Schwaben, Neckarreis, Donaukreis, Mannheim, Neckar-Schwerin, Birkenfeld, Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen. Gießen, den 12. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Einschränkung des Verbrauchs von Zeichenpapier.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß auch im Verbrauch von Zeichenpapier die größte Sparsamkeit geboten ist, und ordnen daher folgendes an:

1. Die Zeichenblockblätter sind auf beiden Seiten zu benutzen.
2. Zu zeichnerischen Vorübungen sind Schiefertafeln oder Papptafeln, die mit Schieferpapier überzogen sind, zu benutzen.
3. Pappen von aufgebrauchten Zeichenblöcken sind zu sammeln und als Unterlagen für Zeichenblätter oder Zeichenböcke ohne Pappunterlage zu verwenden. Blattnuschläge, Pappunterlagen und ältere Freihand- und Lineargezeichnungen, die für die Schule keinen Wert mehr haben, sind — die Einwilligung der Schüler vorausgesetzt — den Sammelstellen für Altpapier zuzuföhren.
4. Die zur Zeit noch beziehbaren Zeichenböcke und Zeichenhefte sind zunächst aufzubrauchen. Sobald die bei den Fabriken noch vorhandenen Bestände aufgebraucht sind, sind nur noch Blockhefte aus weißem Papier zu verwenden. Unter das zu bezeichnende Blatt muß ein Kartonblatt geschoben werden, um die folgenden Lagen nicht zu beschädigen.
5. Für Malen mit Wasserfarben und für das Lineargeichnen sind lose, weiße Zeichenbogen zu verwenden.

Gießen, den 9. März 1918.

Großherzogliche Kreisaußschußkommission Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Förderung des Ueberweisungsverkehrs.

An die Gemeinde-, Markt-, Kirchen- und Stiftungsrechnung sowie an die Rechnung der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises.

Wir haben erfahren, daß beamtete Rechnungsföhrender, deren Kassen an den Scheck- und Ueberweisungsverkehr angeschlossen sind, sich immer noch des Barverkehrs selbst in den Fällen bedienen, in denen bargeldlose Ueberweisungen unter allen Umständen ohne jede Schwierigkeit möglich wären. Ferner ist uns bekannt geworden, daß die an den Ueberweisungsverkehr angeschlossenen Rechnungsföhrender häufig unterlassen, auf den Anforderungszetteln und Dienstschreiben ihre Scheckkonten, wie anempfohlen, zu bezeichnen, so daß den Zahlungspflichtigen die Ueberweisung gar nicht möglich ist. Der Zweck der Einrichtung von Scheckkonten wird dadurch in vielen Fällen vereitelt. Er kann nur dann erreicht werden, wenn die Rechnungsföhrender den Scheck- und besonders den Ueberweisungsverkehr eingedenk seiner Wichtigkeit in weitestgehendem Maße selbst pflegen und seine Benutzung durch die Kassenschuldner soviel als irgend möglich erleichtern.

Wir weisen Sie daher wiederholt und dringend an, sich bei Auszahlungen zu vergewissern, ob der Empfänger ein Konto besitzt, und beziehendensfalls alsdann die Zahlung bargeldlos zu leisten, sowie auf allen Dienstschreiben usw. die eigenen Konten an leicht sichtbarer Stelle zu bezeichnen. Dies läßt sich durch Aufdruck auf den Formularen mit einem Stempel, durch farbige Aufklebezettel, nötigenfalls aber auch handschriftlich ohne Mühe bewirken. Die Konten sind besonders auch auf den Mahn- und Pfandbefehlen anzugeben.

Gießen, den 6. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.